



Amtssigniert. SID2016081097205
Informationen unter: amtssignatur.tirol.gv.at

Amt der Tiroler Landesregierung

Tiroler Patientenvertretung

Mag. Patrick Müller-Degerdon

Abteilung Verfassungsdienst
im ELAK

Telefon 0512/508-7701

Fax 0512/508-747705

patientenvertretung@tirol.gv.at

DVR:0059463

Ärztegesetz-Novelle

Geschäftszahl TPV-R-2029/8-2016

Innsbruck, 18.08.2016

Sehr geehrte Damen und Herren!

Das Bundesministerium für Gesundheit und Frauen hat einen Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Ärztegesetz 1998, BGBl. I Nr. 169/1998, geändert werden soll, zur Begutachtung ausgesandt.

Ich gehe davon aus, dass sich auch das Land Tirol in diesem Begutachtungsverfahren einbringen wird. Schließlich wurde der Entwurf ausdrücklich mit Bezug auf die Vorschriften des Konsultationsmechanismus versandt. Bei der Erarbeitung der Landesstellungnahme zu den geplanten Novellierungen, insbesondere zu den die Zuständigkeit der Patientenvertretungen bzw. Patientenanwaltschaften betreffenden Angelegenheiten, möchte ich mich gerne einbringen.

Daher bringe ich Ihnen zum genannten Gesetzesentwurf folgende Stellungnahme zur Kenntnis und bitte darum, dass diese in der Landes-Äußerung bestmöglich berücksichtigt wird:

Von Seiten des Obersten Gerichtshofes wurde bereits in zahlreichen Entscheidungen im Zusammenhang mit der Auslegung des § 58a Abs. 1 ÄrzteG festgehalten, dass die von Seitens des Obersten Gerichtshofes vorgenommene Auslegung des § 58a Abs. 1 ÄrzteG in der aktuellen Fassung bei Vorinstanzen immer wieder zu Missverständnissen geführt hat, weshalb ich eine Novellierung und eine dadurch bewirkte bessere Lesbarkeit des § 58a Abs. 1 ÄrzteG schon im Sinne einer Rechtssicherheit für notwendig erachte.

Bei der vorgeschlagenen Fassung bzw. sprachlichen Anpassung des § 58a ÄrzteG 1998 geht nunmehr klar hervor, wann die Fortlaufhemmung eintritt bzw. diese endet. Die Neustrukturierung des § 58a ÄrzteG

1998 bewirkt, dass der Paragraph für eine/n (rechtsunkundige/n) Patientin oder Patienten, der seine Rechte gewahren möchte, verständlicher wird.

Ich begrüßen daher die in Aussicht genommenen Novellierung des ÄrzteG 1998, müssen jedoch gleichzeitig festhalten, dass die Novellierungsbestrebungen hinsichtlich der außergerichtlichen Durchsetzbarkeit von Patientenrechten, insbesondere von Schadenersatzansprüchen, unzureichend sind:

Die Patientenvertretungen und Patientenanwaltschaften in den Ländern stellen, insbesondere in der Zusammenschau mit den Patientenschlichtungsstellen und den Patientenschädigungsfonds ein – gewiss verbesserungsfähiges, aber doch auch im Vergleich mit anderen europäischen Gesundheitssystemen beachtliches - Erfolgsmodell der außergerichtlichen Streitbeilegung für den medizinischen Bereich dar. Das sollte in einer Vorschrift von zentraler Bedeutung für die Rechtsverhältnisse zwischen Patientinnen und Patienten einerseits und Ärztinnen und Ärzten andererseits entsprechend gewürdigt und dargestellt werden.

Aber nicht nur das in der Patientencharta im Grunde bereits vereinbarte Gesamtsystem der Wahrung der Patientenrechte, auch Details des täglichen Wirkens der genannten Einrichtungen, harren seit Jahren einer vor allem österreichweit einheitlichen Regelung:

So ist in den jeweiligen landesgesetzlichen Grundlagen der Patientenvertretungen und Patientenanwaltschaften vorgesehen, dass ihre Leistungen bzw. Interventionen für die Bürgerinnen und Bürger mit keinerlei Kosten verbunden sind. § 3 Abs. 1 des Gesetzes über die Tiroler Patientenvertretung, LGBI. Nr. 40/2005, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBI. Nr. 150/2012 sieht überhaupt vor, dass die zuständigen Landes- und Gemeindeorgane sowie die Träger der in die Zuständigkeit des Landes fallenden Gesundheits- und Rettungseinrichtungen die Tiroler Patientenvertretung bei der Besorgung ihrer Aufgaben zu unterstützen, ihr auf Verlangen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die benötigten Unterlagen vorzulegen haben.

Bei den Sachverhaltserhebungen bzw. Vermittlungsversuchen in Schadensfällen durch die Patientenvertretungen bzw. Patientenanwaltschaften kommt es hingegen nicht selten vor, dass niedergelassene Ärztinnen und Ärzte (für Allgemeinmedizin bzw. Sonderfächer) Behandlungsunterlagen überhaupt nicht oder nur gegen Entgelt/Kostenersatz zur Verfügung stellen. Wird die Zusammenarbeit solcher Art verweigert oder werden solche „Unkostenbeiträge“ verrechnet, kann eine vollständige kostenlose Intervention durch Patientenvertretungen oder Patientenanwaltschaften im Grunde nicht angeboten werden.

Ausgehend von den beschriebenen landesgesetzlichen Vorgaben erscheint für die Abwicklung bzw. Durchsetzung von Schadenersatzansprüchen eine ergänzende gesetzliche Regelung im ÄrzteG notwendig, die vorsieht, dass niedergelassene Ärztinnen und Ärzte, die im Rahmen einer (zB. schadenersatzrechtlichen) Vermittlung bzw. Schlichtung von einer Patientenanwaltschaft oder Patientenvertretung um Bereitstellung bzw. Übermittlung von Krankenunterlagen ersucht werden, diesem Ersuchen ohne jegliche Vorschreibung bzw. Verrechnung von Kosten (Kopierkosten, Kosten für Datenträger), selbst für solche Unterlagen nachkommen müssen, die nicht in ELGA abrufbar sein werden. Schließlich bieten sich auch für Gesundheitsdiensteanbieter deutliche auch wirtschaftliche Vorteile einer außergerichtlichen, von einer Patientenvertretung oder Patientenanwaltschaft professionell begleiteten außergerichtlichen Vermittlungsbemühung.

Diese Verpflichtung sollte auch für im Ruhestand befindliche Ärztinnen und Ärzte, für Erbinnen und Erben von Ärztinnen oder Ärzten sowie für sonstige Rechtsnachfolger und Rechtsnachfolgerinnen gelten. In

diesem Zusammenhang wird der Ansatz der neu einzuführenden Vorschrift des § 51 Abs. 6 begrüßt. Auch die Tiroler Patientenvertretung war bereits mehrfach mit dem Problem konfrontiert, dass Behandlungsunterlagen von einem bereits in Pension befindlichen oder verstorbenen Arzt oder eine solche Ärztin nicht oder nur schwer erhältlich waren. Wir hatten auch mit Ärztinnen und Ärzten zu tun, die uns nicht antworten oder uns die für eine außergerichtliche Intervention notwendigen Informationen, wie etwa das Vorliegen einer Haftpflichtversicherung nicht geben wollten bzw. nicht geben.

Ich vertrete daher die Ansicht, dass im ÄrzteG 1998, wenn schon keine generelle Regelung der Tätigkeiten der Patientenanwaltschaften oder Patientenvertretungen für den Bundesbereich des Gesundheitswesens erfolgt, wenigstens eine Pflicht (für Ärztinnen und Ärzte sowie deren Rechtsnachfolger und Rechtsnachfolgerinnen) zur kostenlosen Herausgabe von Behandlungsunterlagen und zur Bekanntgabe einer bestehenden Haftpflichtversicherung im Falle einer Intervention einer Patientenvertretung oder Patientenanwaltschaft aufgenommen werden sollte.

Für Fragen oder eine Diskussion der vorgetragenen Argumente stehe ich jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Mag. Birger Rudisch

Tiroler Patientenvertretung